



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/118 –

Frage Nummer 4 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Laut dem Koalitionsvertrag zwischen CSU und FREIE WÄHLER vom 26.10.2023 ist festgehalten, „Wir werden auf Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber dann verzichten, wenn ein fester Arbeitsplatz oder ein Ausbildungsvertrag besteht und keine Straftaten oder Gefährdungslagen vorliegen. Auch Menschen, die auf absehbare Zeit nicht abgeschoben werden können, müssen schnellstmöglich in Arbeit gebracht werden. Wir werden dabei weitestgehend die Verweisung auf Visaverfahren vermeiden.“, weshalb ich die Staatsregierung frage, warum die Arbeitserlaubnisse von Irakerinnen und Irakern nicht verlängert werden (konkret – wie in der Frankenpost vom 04.11.2023 beschrieben – verlängert die Zentrale Ausländerbehörde Oberfranken die Arbeitserlaubnisse für Irakerinnen und Iraker nicht), obwohl die Mitglieder der Staatsregierung immer wieder verlautbaren lassen haben, dass Personen, die arbeiten, nicht abgeschoben werden sollen, wie die Staatsregierung das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag, nämlich die Vermeidung der Verweisung auf Visaverfahren, konkret umsetzen möchte (bitte das Verfahren und die Zeitschiene für das Vorhaben benennen) und wie viele Personen haben aufgrund des Verweises der Ausländerbehörden auf das Visaverfahren in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 Bayern verlassen und sind wieder zurückgekehrt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die bayerischen Ausländerbehörden sind an die bundesgesetzlichen Regelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht, die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sowie die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gebunden. Sie prüfen nach dem negativen Abschluss eines Asylverfahrens die Umstände jedes Einzelfalles nochmals nach Maßgabe des geltenden Ausländerrechts anhand aller ihnen bekannten Informationen. Von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wird dabei abgesehen und die Fortsetzung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ermöglicht, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalles rechtlich zulässig ist. Die Staatsregierung prüft insbesondere unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung aktuell diskutierten weiteren beschäftigungsrechtlichen Erleichterungen für Asylbewerber, ausreisepflichtige abgelehnte Asylbewerber und ausländische Fachkräfte mögliche weitere Konsequenzen im Hinblick auf die im Kapitel „Für Humanität, Ordnung und Begrenzung der Migration“

enthaltenen Vorhaben des Koalitionsvertrags der die Staatsregierung tragenden Parteien. Vgl. diesbezüglich die auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zugängliche Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung.

Zahlen, wie viele Personen nach einer entsprechenden Beratung der bayerischen Ausländerbehörden ihrer gesetzlichen Ausreisepflichtung freiwillig nachgekommen sind und sodann, im Rahmen eines regulären Visumverfahrens, auf legalem Wege als Fachkraft oder zur Ausbildung als Fachkraft eingereist sind, werden weder im Ausländerzentralregister noch in anderen Datenbanken noch sonst bayernweit erfasst und liegen folglich im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor.